

Dr. Horst Ihlas, Köln

„Streng Vertraulich!“ Diesen Vermerk liest man bei der Regulierung von D&O-Schäden häufig. Die Organhaftpflicht-Versicherung ist eine Finanzdienstleistung. Verschwiegenheit gehört zur Branche. Es gibt gesetzliche, standesrechtliche und vertragliche Regeln zur Wahrung der Vertraulichkeit. Dennoch berichten die Medien ständig über die Regulierung von D&O-Schäden und verwenden dabei vertrauliche Informationen. Gibt es für diesen Widerspruch zwischen Vertraulichkeit und Medienberichterstattung Erklärungen? Kommt das selten oder regelmäßig vor? Muss man sich gar darauf vorbereiten, in den Medien zu Indiskretionen über den Stand der Verhandlungen mit den Haftpflichtversicherern von Top-Managern Stellung zu nehmen? Und wenn ja, wer wäre dann zuständig? Was wäre zu tun, was nicht?

### Widersprüchliche Ausgangslage

Hier betreten wir Neuland. Es mangelt bereits an Erklärungen für diesen Widerspruch zwischen Vertraulichkeit und Öffentlichkeit. Die Vertraulichkeit ist ein Dogma. Das Denken über den Tabubruch verbietet sich. Zumindest für die Versicherer, Rückversicherer und Versicherungsmakler. Und die Rechtsanwälte. Und, und, und. Und damit nähern wir uns bereits dem Problem in diesem hochsensiblen Bereich.

„Vorläufig Vertraulich!“ Diesen Vermerk gibt es natürlich nicht. Aber es gibt in Deutschland über 100 Jahre Erfahrung mit Haftungsfällen von Organmitgliedern. Die D&O-Versicherung gibt es auch schon seit 1986. Damit ist für Experten vorhersehbar, wie sich ein zunächst noch vertraulicher Fall gerade eben erst entdeckter Managerhaftung zukünftig entwickeln könnte. Die Fachleute werden regelmäßig gebeten, Prognosen über die weitere Entwicklung des Rechtsstreits abzugeben. Eine Frage dabei bezieht sich auf die Geheimhaltung. Regelmäßig wollen die Organmitglieder und deren Unternehmen das behauptete Fehlverhalten und damit den Rechtsstreit vor der Öffentlichkeit geheim halten. Oft wollen aber auch die Anspruchsteller den Vorgang vertraulich behandelt wissen.

### Wer vertrauliche Informationen erhält

Je weniger Personen mit der Klärung der Haftungsfrage betraut sind, desto leichter lässt

*Medienberichte über D&O-Schäden enthalten oft Angaben und Namen, obwohl die Fälle streng vertraulich behandelt werden. Doch sind Managerhaftungsfälle überhaupt geheimhaltungsfähig und was ist zu tun, wenn sie öffentlich bekannt werden? Dem Leser steht es frei, einen Bezug zu aktuellen Unternehmensskandalen und der „Mauer des Schweigens“ herzustellen, welche die D&O-Versicherer und andere Dienstleister bilden.*

## Regulierung von D&O-Schäden: Vertrauliche Öffentlichkeitsarbeit?

sich der Vorgang geheim halten. Sind die Beträge klein, die beteiligten Unternehmen groß und die diskutierten Sachverhalte langweilig, gelingt die Wahrung der Vertraulichkeit regelmäßig bereits deshalb, weil kein öffentliches Interesse an der Angelegenheit besteht. Ob es dann zu Versuchen gekommen ist, die Angelegenheit den Medien zuzuspielen, lässt sich nicht feststellen.

Hier beschäftigen wir uns aber mit den Fällen, wo die Schadenersatzforderungen hoch und die Sachverhalte für die Medien von Interesse sind. Die Beantwortung der Frage nach der Wahrung der Vertraulichkeit beginnt dann mit der Prüfung, wer zurzeit und zukünftig in die Vorgänge mit welchem Wissens- und Interessenstand involviert ist und sein wird.

### Diskretion von Anfang an

Über den Abschluss des D&O-Versicherungsvertrags und wesentliche Veränderungen bei der jährlichen Erneuerung wird auf der Ebene der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats diskutiert. Oft sind in groben Zügen auch die Gesellschafter- oder die Hauptversammlung informiert und am Abschluss der Versicherung beteiligt.

Kurze Zusammenfassungen des Deckungsinhalts kursieren im Kreise der auf den Konzernebenen verteilten Organmitglieder. Bei größeren Konzernen und mehreren hundert Tochtergesellschaften kann die Zahl der so über die Versicherer und die Versicherungssumme informierten Personen auch schon mal über 1 000 liegen.

Der Kontakt zwischen den Unternehmen, den Organmitgliedern und den Versicherern läuft über den Vertrieb. Bei kleineren D&O-Verträgen wird nur ein Versicherer benötigt. Dessen Versicherungsagenturen haben dann den Kontakt ausschließlich vermittelt. Bei Unternehmen mit Umsätzen oberhalb von 20 Millio-

nen Euro sind aber fast immer Versicherungsmakler involviert. Diese platzieren das Geschäft erst nach einer Ausschreibung des Risikos unter vielen Anbietern. Die Versicherer, deren Agenturen und die Versicherungsmakler sind natürlich arbeitsteilig organisiert. Die Anzahl der in diesen Häusern involvierten Personen steigt mit der Größe des zu versichernden Risikos. Auch die Versicherer, welche den Zuschlag nicht erhalten, können hieraus Informationen über das Risiko, die ausgeschriebene Versicherung und die Versicherer erhalten. Gleiches gilt für Makler, die im Wettbewerb mit anderen Maklern unterlegen waren.

Der erstmalige Abschluss einer D&O-Police und die jährliche Verlängerung werden von allen Beteiligten vertraulich behandelt und in der Öffentlichkeit auch nicht bekannt. Dies erklärt sich vor allem aber auch daraus, dass die Existenz der D&O-Polices bei Unternehmen mit Konzernbilanzsummen von 100 Millionen Euro und darüber inzwischen die Regel und nicht mehr die Ausnahme ist. Schlagzeilenträchtig ist hier nur noch die Ausnahme von der Regel. Das ist der sehr seltene Fall, dass ein Unternehmen keinen D&O-Versicherungsschutz mehr im Markt der Anbieter findet. Dass eine börsennotierte Aktiengesellschaft ihren D&O-Versicherungsvertrag nicht mehr verlängern kann, ist immer eine Schlagzeile wert. „Nackt im Wind“, „Topmanager fürchten um ihre Existenz“ oder ähnliche Schlagzeilen werden dann bemüht. Diese Fälle sind sehr selten. Sie zeigen, dass die Vertraulichkeit sehr gut gewahrt wird. Denn die wirklich interessante Information darüber, warum hier ausnahmsweise kein D&O-Vertrag verlängert wurde, taucht in den Medien bisher nicht auf. Dies ist sehr bemerkenswert, weil ein fehlender D&O-Versicherungsschutz bei Einschaltung eines Versicherungsmaklers bedeutet, dass über ein Dutzend D&O-Versicherer die Zeichnung dieses Risikos abgelehnt haben.

## Was interessiert, ist der Haftungsfall

Stets von Interesse für die Medien sind dann aber Management-Haftungsfälle. Dies gilt regelmäßig auch unabhängig von der Höhe des zunächst behaupteten Schadens, indiziert doch der Vorwurf einer Managerhaftung ein Fehlverhalten des Managers und somit eine fehlerhafte Unternehmensleitung.

An einer Organhaftung sind immer mindestens ein Organmitglied, eine juristische Person und ein Geschädigter beteiligt. Hinzukommen können je nach Fall Mitglieder im Kollegialorgan, Gesellschafter, Arbeitnehmervertreter im Personalausschuss des Aufsichtsrats, Rechts-, Finanz- und Personalabteilungen, Zeugen, Rechtsanwälte, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer und Sachverständige. Viele davon haben wiederum Vorgesetzte und Untergebene. Alle Beteiligten haben Familien, Freunde und Netzwerke.

Gibt es am Anfang lediglich einen Schädiger, führen die gesamtschuldnerische Haftung und prozesstaktische Erwägungen häufig zu einer Ausdehnung des Kreises der potenziell Haftenden. Dies kann der Beschuldigte auch selbst im Wege der Streitverkündung herbeiführen. Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte arbeiten in Kollegialorganen und sind durch das Gesellschaftsrecht der so genannten gesamtschuldnerischen Haftung unterworfen. Parallel zur Haftung des handelnden Ressorts kommt dann immer die Haftung der Kollegen im Kollegialorgan wegen unterlassener Kontrolle und Überwachung in Betracht. Je höher die Schadenssumme, desto mehr Personen waren regelmäßig beteiligt. Auf deren Zustimmung kann man einen Haftungsvorwurf stützen. Ausreichend dargelegt, bewiesen und rechtskräftig festgestellt ist diese Haftung damit natürlich noch lange nicht. Tritt eine gesamtschuldnerische Haftung ein, haften alle Gesamtschuldner gegenüber den Geschädigten jeweils auf den vollen Betrag und müssen einen Ausgleich im Innenverhältnis zu den Gesamtschuldnern suchen. Daher wird auch unter Solvabilitätsgesichtspunkten häufig eine Ausdehnung des Kreises der potenziell Haftenden stattfinden. Häufig wird daher die Haftungs- und Regresslage hinsichtlich der potenziell eintrittspflichtigen Personen sehr unübersichtlich. In der Medienberichterstattung erfolgt hingegen eine Komplexitätsreduktion auf eine oder wenige herausragende Personen.

Wird ein Manager auf Schadensersatz in Anspruch genommen, bleibt es oft nicht nur bei einem Vorwurf. Besonders kompliziert sind in der Praxis die Generalabrechnungsfälle. Dabei können Dutzende von Vorwürfen erhoben werden, die als Gemeinsamkeit lediglich denselben Geschädigten, denselben Verursacher und Ver-

mögensschäden aufweisen. Auch dies ist oft prozesstaktisch motiviert. Die Lage soll bewusst unübersichtlich gestaltet werden, um die Vergleichsbereitschaft zu erhöhen. Parallel können Trennungen vom Arbeitgeber und Ehepartner die Lage weiter eintrüben.

Mit der Erweiterung des Kreises der möglicherweise haftenden Personen erweitert sich auch der Kreis der beteiligten Rechtsanwälte. Die Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte handeln gemeinsam in ihren jeweiligen Kollegialorganen. Bei der Verteidigung gegen einen persönlichen Haftungsvorwurf hingegen müssen sie sich als Einzelkämpfer mit ihrem eigenen Rechtsanwalt organisieren. Fälle, in denen aufseiten der in Haftung genommenen oder zukünftig in Regress genommenen Manager über 20 Anwaltskanzleien tätig wurden, sind in der Praxis durchaus schon vorgekommen.

Auch die Rechtsanwälte wissen inzwischen, dass eine D&O-Versicherung üblich ist. Die Versicherungssumme spielt bei der Streitwertbemessung und bei den Vergleichsverhandlungen eine zentrale Rolle. Die ersten Anwaltsrechnungen werden fällig und beim D&O-Versicherer eingereicht.

### Wenn Anspruchserhebung droht

Die Versicherten sind verpflichtet, den D&O-Versicherer unverzüglich vom Eintritt eines Versicherungsfalles zu informieren. Das erste Schreiben, mit dem ein Geschädigter von einem Organmitglied unter Vorwurf eines Fehlverhaltens einen Vermögensschaden ersetzt verlangt, wird innerhalb weniger Tage an den D&O-Versicherer weitergereicht. Oft wurden dem D&O-Versicherer zuvor bereits die ersten Androhungen einer später folgenden Anspruchserhebung angezeigt. Bei größeren Konzernen kann es wegen der längeren Instanzenwege auch mal einige Wochen dauern, bis der führende D&O-Versicherer die Anzeige des Versicherungsfalles erhält.

Haben die Konzerne eine Bilanzsumme von über 500 Millionen Euro, sind regelmäßig mehrere D&O-Versicherer beteiligt. Nur sehr wenige Versicherungsprogramme überschreiten eine Gesamt-Versicherungssumme von 100 oder 200 Millionen Euro. Oft stellen die Versicherer für ein Unternehmen Kapazitäten von lediglich 10 bis 15 Millionen Euro zur Verfügung. Bei exponierten Risiken gibt es nur sehr wenige Versicherer, die ihre maximale Kapazität von 25 Millionen Euro anbieten. Bei größeren Risiken ist bei jedem einzelnen Versicherer spätestens im Schadenfall nicht nur die Underwriting-Abteilung involviert. Hinzu kommen der Vertrieb, die Verwaltung und die Schadenabteilung. Letztlich erreichen die Schadenmeldungen auch die Rückversicherer.

## Fallkonstellationen und Produkte

Ob das behauptete Fehlverhalten eines Organmitglieds aber einen D&O-Versicherungsfall darstellt, ist anfangs oft noch unklar. Hat das Organmitglied vorsätzlich gehandelt und sich dabei bereichert, kommt auch eine Versicherungsfallanzeige an den Vertrauensschadenversicherer in Betracht. Bei der Vertrauensschadenversicherung versichern sich die Unternehmen gegen Vermögensschäden, die ihnen von ihren eigenen Mitarbeitern durch unerlaubte Handlungen zugefügt werden. Hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eröffnet, ist eine Anzeige an den Strafrechtsschutzversicherer notwendig. Ist ein Dritter geschädigt und ist das Fehlverhalten möglicherweise zugleich eine fehlerhafte Dienstleistung des Unternehmens, kommt eine Schadenanzeige an den Vermögensschadenhaftpflichtversicherer des Unternehmens in Betracht. Denn die D&O-Versicherung versichert die Organmitglieder nur in ihrer Tätigkeit als Organ und nicht, wenn sie als Dienstleister für ihr Unternehmen handeln.

All diese vier vorbenannten Versicherungsprodukte können bei größeren Unternehmenskrisen oder -skandalen gleichzeitig betroffen sein. Es handelt sich hier um Vermögensschaden-Sonderdeckungen, die auch als Financial Risks bzw. Financial Lines bezeichnet werden. Sie sind anders als im deutschen Versicherungsmarkt bei den englischen und amerikanischen Versicherern und Maklern in eigens dafür gegründeten Financial Lines Abteilungen zusammengefasst. Diese Risiken, die dafür benötigten Versicherungsverträge und die nachfolgende Schadenregulierung hängen in diesen Financial Lines erfahrungsgemäß eng zusammen. Die Grenzen zwischen den Versicherungsprodukten bilden die Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie die Abgrenzung zwischen der Organtätigkeit und der Tätigkeit für Dritte. Die endgültige Klärung dieser Abgrenzungsfragen auf der Haftungs- und Deckungsseite kann mitunter Jahre dauern und sehr komplex sein.

Bei alteingesessenen deutschen Versicherern und Maklern ist die Bündelung dieser Financial Lines-Produkte in einer Abteilung die Ausnahme. Im Underwriting und in der Schadenbearbeitung können jeweils vier getrennte Zuständigkeiten bestehen. Aus historischen Gründen wird so die Vertrauensschadenversicherung in der Kreditversicherungsabteilung bearbeitet. Die Spezialisten für Familien- und Verkehrsrechtsschutz freuen sich über die Abwechslung, welche mit der Anzeige eines Versicherungsfalles in der Strafrechtsschutzversicherung verbunden ist. Die D&O-Versicherung ist häufig an die Industriehaftpflichtabteilung angehängt. Die Vermögensschadenversicherung

der Unternehmen wird in der Abteilung für Berufshaftpflicht bearbeitet. Eine Zentrierung scheitert am Besitzstandsdenken der einzelnen Ressorts. Es fehlt auch an einer ressortübergreifenden allgemeinen Ausbildung der Mitarbeiter in allen Financial Lines. Die Kommunikationswege der Versicherungsfallmeldung müssen sich so sehr weit verzweigen.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Anzeige eines Manager-Haftungsfalls mehrere Versicherer in mehreren Versicherungssparten betreffen kann. Bei den größten Schäden ist regelmäßig mehr als der halbe Versicherungsmarkt involviert. Die betroffenen Versicherungssparten sind oft auf mehrere Abteilungen verteilt.

### **Gesetzgeber, Justiz, Aktionäre und Medien**

Bis zu diesem Punkt der Darstellung ist die Wahrung der Vertraulichkeit der oberste Glaubenssatz und das erklärte Ziel der Beteiligten. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Aktionäre und der Gesetzgeber wollen hingegen keine vertrauliche Behandlung. Sie fördern vielmehr die öffentliche Diskussion.

Die mit der Klageeinreichung vor den Landgerichten unvermeidbare Gerichtsöffentlichkeit wird durch Klauseln gelegentlich auf die Schiedsgerichte übertragen. Hierdurch sollen eine Beschleunigung des Verfahrens und die Wahrung der Vertraulichkeit erreicht werden. Während die Schiedsgerichtsbarkeit bei der Klärung der Deckungsfragen eine Rolle spielt, ist sie bei der vorgeschalteten Klärung der Haftungsfragen in der Praxis sehr selten. Schiedsgerichte spielen eine Rolle bei der Klärung vertraglicher Streitigkeiten und die gesetzliche Haftpflicht, welche den Gegenstand der D&O-Versicherung bildet, ist eben keine vertragliche Haftung. Mit der Anrufung der Gerichte auf der Haftungs- oder Deckungsseite erweitert sich der Kreis der Wissensträger.

Der Gesetzgeber will keine vertrauliche Behandlung. Und er will auch keine schnelle Erledigung. Im Aktienrecht findet sich eine Regelung aus dem vorletzten Jahrhundert, welche die Hauptversammlung einschaltet. Sie kann eine Enthaltung erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs mit Stimmenmehrheit beschließen, wenn keine mit 10 Prozent Anteilen am Grundkapital qualifizierte Minderheit widerspricht. Das soll wie das Verbot einer Enthaltung wirken und stellt die Juristen vor erhebliche Probleme.

Das gegenwärtige Enthaltungsrecht ist so antiquiert und gut versteckt im Bürgerlichen Gesetzbuch, dass es selbst von so manchem D&O-Spezialisten nicht verstanden oder gar übersehen wird. Das beginnt schon mit dem Begriff der „Enthaltung“, den es in der deut-

lichen Sprache gar nicht gibt. Also musste erst mal ein Oberbegriff für die geläufigen Formen des Verzichts, der Freistellung, der Haftungserleichterung und ähnlicher Methoden geschaffen werden. Denn eine D&O-Police benötigt den Oberbegriff der Enthaltung an verschiedenen Stellen. Im Gesellschaftsrecht gibt es ihn allerdings noch nicht. In vielen D&O-Polices allerdings auch noch nicht. Das kann wiederum zu Deckungslücken führen. Der Gesetzgeber sollte endlich ein zeitgemäßes Enthaltungsrecht schaffen.

Manchmal ermittelt auch die Staatsanwaltschaft. Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens führt dann ebenfalls dazu, dass die Medien bald aufmerksam werden. Das die Aktivitäten der Staatsanwaltschaft oft durch taktische Überlegungen bei der Anzeigenerstattung ausgelöst werden und im späteren Verlauf fruchtlos enden, bleibt der Öffentlichkeit regelmäßig verborgen. Der Vorsatzvorwurf gehört zur Stimmungsmache gegen den haftenden Manager und ist bei Vermögensschäden regelmäßig dann auch mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen verknüpfbar. Die Staatsanwaltschaft soll Beweisprobleme für die Anzeigenerstatter lösen und gleichzeitig dazu beitragen, dass sich die Seilschaften des haftenden Managers von ihm abkoppeln. Sie hilft dem Anspruchsteller, nicht als unkollegialer Nestbeschmutzer und Besserwisser dazustehen.

### **Spannende Gesellschaftsdramen**

Organhaftungsfälle sind spannende Gesellschaftsdramen. Oft sind es Tragödien. Schon immer war das Thema des gefallenen Helden von allergrößtem öffentlichen Interesse. Die Corporate Governance Kommission hat dabei den Aktionär im Blick. Der Aktionär möchte möglichst viel über Organhaftungsfälle wissen. Viele Aktionäre vertrauen auf die Reinigungskraft dieser individuellen Tragödien. Die Corporate Governance Kommission hat eine angemessene Selbstbeteiligung für Vorstände und Aufsichtsräte empfohlen. Es soll keine D&O-Vollkasko-Versicherung geben. Das Organmitglied soll sich mit einem spürbaren Betrag selbst an der Risikotragung beteiligen. Klar ist jedenfalls, was ein Betrag ist. Unklar bleibt, was ein angemessener Betrag ist. Eine Rücksprache mit der D&O-Versicherungswirtschaft hatte die Corporate Governance Kommission zuvor nicht genommen.

Während für Familienunternehmen keine Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit bestehen, kann bei der Beteiligung von publizitätspflichtigen Aktiengesellschaften aufseiten des Schädigers oder Geschädigten oft eine Informationspflicht zumindest gegenüber den Aktionären und Gesellschaftern bestehen. Diese kann sich bei sehr hohen Schadenssum-

men oder auch sehr öffentlichkeitswirksamen Haftungsszenarien sogar zu einer Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit verdichten, z.B. als Pflicht zur Abgabe einer ad hoc-Mitteilung. Die Haftung der Konzernleitung wirft stets sehr interessante Personalfragen auf. Wer das Unternehmen geleitet hat und wer es zukünftig leiten wird, ob, wann und warum es zu einem Führungswechsel kommt, dies sind Themen, die nicht nur die Gesellschafter und Aktionäre interessieren. Die behauptete Schadenhöhe ist mit Blick auf die Finanz- und Ertragslage des Konzerns oft von völlig untergeordneter Bedeutung. Vergleicht man den Schadenbetrag hingegen mit der Höhe der Vorstandsbezüge, ist das öffentliche Interesse bereits bei einstelligen Millionenbeträgen mehr als garantiert.

Bei einem Thema von gesteigertem öffentlichen Interesse kann die Politik nicht abseits stehen. Schneider, Balsam und die Metallgesellschaft führten zum KonTraG. Enron führte zum Sarbarnes Oxley Act. Der Zusammenbruch der Aktienmärkte Anfang dieses Jahrhunderts führte in Deutschland u.a. zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG). Das KapMuG hat seinen Ursprung in der Enttäuschung von rund 17 000 T-Aktionären, welche mit ähnlichen Schadenersatzforderungen den mühsamen Weg zu den Gerichten getrennt beschreiten mussten. Es soll die Bündelung dieser Verfahren auf jeweils ein Gericht ermöglichen und alle Verfahren beschleunigen. Gerade hat das KapMuG seinen ersten Test erfolgreich beim Oberlandesgericht Stuttgart durchlaufen. Allerdings führte dieser Musterprozess um eine möglicherweise verspätete Mitteilung über den Rücktritt des Vorstandschefs Schrepp zu einer Klageabweisung. Insbesondere in den letzten 10 Jahren hat das stets reaktive Eingreifen der Politik zu einer Haftungsverschärfung durch immer neue Einzel- und Bündelgesetze für die Manager geführt. Eine Unübersichtlichkeit des Haftungsrechts ist die Folge.

Eine proaktive Gesamtkonzeption des nationalen Gesetzgebers fehlt. In globalisierten Kapitalmärkten ist eine nationale Lösung des Themas Managerhaftung zumindest bei den börsennotierten Unternehmen auch längst nicht mehr möglich. Noch im vorletzten Jahrhundert wurde in Deutschland vereinzelt die Meinung vertreten, der Aktionär sei „dumm und frech“. Heute ist der „Shareholder“ eine stark umworbene Person im Markt und soll seinen „Value“ erhalten. Dies setzt nach der herrschenden Auffassung eine gute Corporate Governance voraus. Ein Managerhaftungsfall ist mit Blick auf die Corporate Governance und die Pflege der Investor Relation ein Störfall. Die Vorbeugung gegen künftige Störfälle gebietet, dass zeitnah auch kleinere aktuelle Störfälle bekannt werden. Denn es könnte sich nicht nur um einen Einzelfall handeln. Erst wenn Ver-

trauen in das regelmäßige öffentliche Bekanntwerden von Störfällen besteht, kann die Corporate Governance funktionieren.

Viele kleine oder wenige große Managerhaftungsfälle führen dann letztlich zum Eingreifen des Gesetzgebers. All diese Prozesse und die Reaktionen der Politik, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Medien bedingen das genaue Gegenteil der vertraulichen Behandlung von Managerhaftungsfällen. Und weil die versicherten Unternehmen und Topmanager sowie die Versicherungswirtschaft Teil dieser Gesellschafts- und Rechtsordnung sind, können auch sie sich dem Gebot der Öffentlichkeit letztlich nicht entziehen.

### **D&O-Schäden in den Medien: Indiskretionen aus dem Lager der Geschädigten**

Wie läuft nun die Medienberichterstattung über eine D&O-Schadenregulierung ab? Dieses Thema nimmt im Gesamtkontext der Berichterstattung über den Managerhaftungsfall nur einen sehr kleinen Raum ein. Das Jammern darüber, dass auch dies immer noch zu viel ist, zeugt von Ignoranz und ist anachronistisch. Es ignoriert den Trend.

Was, wann, wie und wie lange mit welcher Tendenz in den Medien berichtet wird, unterliegt von Einzelfall zu Einzelfall starken Abweichungen. Ein Standard-Ablauf ist nicht feststellbar. Die einzelnen Berichte ähneln den Bildern eines Films. Es sind Momentaufnahmen. Was davor und danach war, wird oft nicht berichtet. Sehr häufig fehlt das Ende des Films. Die vergleichsweise Beilegung der Angelegenheiten ist der Regelfall. Sie befriedigt die Beteiligten und setzt ihrem Streben in die Öffentlichkeit und der damit verbundenen Unruhe ein Ende.

Oft werden recht früh die Namen der führenden Versicherer und auch die Versicherungssumme genannt. Diese Informationen deuten auf eine Indiskretion aus dem Lager der Geschädigten hin. Die Versicherungssumme soll hier die Gemüter derjenigen beruhigen, welche sich schon über die bilanziellen Folgen des eingetretenen Vermögensschadens Sorgen machen. Die Namen der Versicherer sollen den Druck kanalisieren, den Schaden schnell und unbürokratisch zu bezahlen. Eine anonyme Schelte gegenüber der Versicherungswirtschaft, die Schäden schlecht zur regulieren, hätte keinen Adressaten, der sich verantwortlich fühlen würde. Die zutreffend benannten beteiligten Versicherer antworten darauf mit „kein Kommentar“. Die nicht beteiligten Versicherer bestätigen, dass sie jedenfalls in diesen Versicherungsfall nicht verwickelt sind. Hierdurch loben sie ihr gutes eigenes Underwriting. Es bleibt ihnen auch nichts anderes übrig. Würden

sie fehlerhafte Vorabanfragen der Medien ignorieren, würden Sie eine falsche öffentliche Behauptung ihrer Beteiligung fördern. Hierdurch würden die Irritationen nur noch verstärkt.

Ist erst einmal ein Organhaftungsfall oder dessen D&O-Schadenregulierung öffentlich bekannt geworden, wird stets noch mehr bekannt. Es kommt zum scheinbar unkontrollierten und unkoordinierten Durchsickern von Informationen durch gut unterrichtete Kreise, die jeweils nicht benannt werden wollen, aber andere benannt haben. Die so Benannten stehen dann natürlich für Kommentare nicht zur Verfügung.

Die Informationen, welche in den Medien durchsickern, lassen Rückschlüsse auf deren Urheber zu. Die Spekulationen über den Urheber der möglichen Indiskretion folgen dem allgemeinen Grundsatz, dass jede Partei die für sie günstigen Tatsachen darlegen und beweisen muss. Die Fragen „Wem nützt diese Pressemeldung? Wem schadet sie?“ führen schnell in Richtung auf eine der beteiligten Gruppen. Die verantwortliche einzelne Person innerhalb der verdächtigten Gruppierung lässt sich nicht finden. Es bleibt dann stets bei einer unbeweisbaren Vermutung. Die Medien müssen ihre Informanten schützen. Indiskretionen über das haftungsbegründende Verhalten deuten auf die Sphäre des Geschädigten hin. Gleiches gilt für das Durchsickern von weichen Faktoren, welche haftungs- und deckungsrechtlich irrelevant sind, aber den Schädiger in ein schlechtes Licht stellen sollen. Mitunter wird gar berichtet, die Forderung gegen den D&O-versicherten Schädiger sei als Aktivposten verbucht worden. Auch das deutet auf die Sphäre des Geschädigten hin und offenbart zugleich dessen finanziell angespannte Lage. Informationen, welche die Haftung des Schädigers verneinen, deuten auf die Sphäre des Schädigers und seiner Rechtsanwälte hin. Informationen, die die Eintrittspflicht der Versicherer verneinen, sprechen für die Sphäre der beteiligten Versicherer. Sie tauchen zeitlich regelmäßig erst in einem späteren Stadium auf, wenn sich die Vorwürfe über eine schleppende Schadenregulierung manifestiert haben. Und sie finden sich im Kleingedruckten, keinesfalls aber auf den Titelseiten oder in den Schlagzeilen. Aber genau dort beginnt üblicherweise die Medienberichterstattung.

### **Schlechtes Image der Sparte**

Die D&O-Versicherung hat inzwischen ein negatives Image bekommen. Das liegt unter anderem an der fehlenden Transparenz. Die fehlt allerdings außerhalb der USA überall. In den USA bringt seit rund 30 Jahren die jährliche Umfrage der Firma Towers Perrin Tillinghast Licht ins Dunkel der D&O-Versicherungspraxis mit dem früher als „Wyatt-Surrey“ bezeichneten Report.

Ein weiterer Grund für das fragwürdige Image der D&O-Versicherung liegt in ihrer Komplexität. Sie wird nicht verstanden. Sie wird z.B. als „skurrile Versicherung“ bezeichnet, welche für das „Verplappern eines Vorstands“ eintrittspflichtig ist. Das Fachwort für diese D&O-Schadenfälle lautet übrigens Medienschaaden. Eine Hauptleistung der D&O-Versicherung ist die Führung der Abwehr mit Geduld. In den oft jahrelangen Rechtsstreitigkeiten stellt sie die versicherten Personen von der Tragung der Abwehrkosten frei und lässt sich Zeit. Die Ausdauer dient der Abwehr, schädigt aber das Image.

Gänzlich fehlerhaft, aber absolut vorherrschend ist die Schlussfolgerung von dem individuell teilweise unermesslich großen Haftungsrisiko auf eine unermesslich große Leistungsfähigkeit der D&O-Versicherung. Selbst die theoretisch höchste Kapazität von 1,5 Milliarden US-\$ Versicherungssumme für ein Einzelrisiko würde zur Ausgleichung der größten bisher bekannt gewordenen Vermögensschäden nicht ausreichen. Die häufig anzutreffende Vertriebsbehauptung, die D&O-Versicherung würde die Existenz so mancher Führungskraft gefährden, stellt die Realität auf den Kopf. Gefährlich ist die Haftung. Sie ist gesetzlich unbegrenzt. Die D&O-Versicherung ist bereits durch die Versicherungssummen begrenzt. Der gesamte deutsche Markt hat schätzungsweise nur ein Prämienvolumen von 300 bis 400 Millionen Euro. Solche Beträge finden sich bei DAX-Unternehmen allenfalls in den Fußnoten im Anhang zur Bilanz. Weil über 90 Prozent der Fälle mit einem Vergleich abgeschlossen werden, bleibt in der Öffentlichkeit der Eindruck bestehen, dass die D&O-Versicherung nicht zahlt, weil über die Vergleiche nichts bekannt wird. Dass die D&O-Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist und dem Anspruchserhebungsprinzip unterliegt, führt ebenfalls zu laut vorgetragen Kritik in den Medien. Die Journalisten pflegen hier geradezu hartnäckig ihre Unkenntnis gegenüber unverzichtbaren Vertragskonstruktionen. Bei der komplexen Regulierung von Innenverhältnisschäden wird dann auch schon vorschnell von „ökonomisch-forensischem Alptraum“ oder „trojanischen Pferden“ gesprochen. Die Tendenz der Rechtsanwälte, welche erstmals ein D&O-Mandat übernehmen, sich sogleich eine Referenz-Publikation zusammenzuschreiben, führt auch regelmäßig zu einer Vertiefung der Vorurteile, ohne vertiefte Erkenntnisse zu produzieren.

Ein Makler nutzt dieses negative Image seit mehreren Jahren bereits dazu, zusätzlich zur D&O-Versicherung eine D&O-Deckungsklage-Rechtsschutzversicherung anzubieten. Auch wenn dies lediglich ein Makler und ein dahinterstehender Rechtsschutzversicherer betreiben, ist es dennoch ein gravierendes Indiz für

das weit verbreitete negative Image der D&O-Versicherung. Denn an verlorenen Deckungsklagen gegen D&O-Versicherer besteht kein Mangel. Nur gerüchteweise tauchte Anfang dieses Jahres im Markt die Neuigkeit auf, dass erstmals ein Kläger einen Deckungsklage-Prozess gegen den D&O-Versicherer gewonnen hätte. Die Gründe für das negative Image der D&O-Versicherung können hier nicht abschließend aufgezählt werden. Ihr US-amerikanischer Ursprung wäre hier ebenfalls noch zu nennen.

Werden nun die Themen Managerhaftung und D&O-Versicherung in den Medien in ihrem Zusammenspiel behandelt, kommt es zu einem Kumul von negativen Klischees. Die inzwischen üblichen Wortprojekte werden verschossen: „Nieten in Nadelstreifen“, „Vollkasko-Mentalität“, „Vorstände lassen sich die Versicherungsprämie von der AG bezahlen“ und „betrogene Aktionäre“. Endlich erhält auch der Mann auf der Straße die Gelegenheit, hierzu seine neutrale Meinung zu sagen. „Ich fühle mich betrogen!“ wird er sagen. Das ist zukünftig sicherlich noch ausbaufähig und hat das Potenzial für ganz großes „Betroffenheitskino“. Die Statisten für das Sequel stehen schon bereit: der Kleinaktionär, der seine Ersparnisse verloren hat; der durch die Insolvenz eines Teilkonzerns arbeitslos gewordene Familienvater. Auch sie dürfen dann zukünftig ihre Betroffenheit artikulieren. Ob ein Ursachenzusammenhang zum haftungsbegründenden Verhalten besteht? Für die Klärung dieser Frage würde der Sender zu viele Sekunden und die Zeitung zu viele Zeilen verlieren. Die in der Öffentlichkeit weit verbreiteten negativen Vorurteile bezüglich der Verantwortlichkeit von Top-Managern werden bedient. Das muss reichen.

Der Mann auf der Straße bestätigt diese mediale Realität. Die oft haarsträubenden Widersprüche zwischen der Realität des konkreten Sachverhalts einerseits und den kolportierten Vorurteilen andererseits sowie die fehlende Sachkenntnis und der fehlende Bezug des Mannes auf der Straße werden übertüncht. Der Mix aus Komplexitätsreduktion, Vorurteil und Bestätigung durch den Mann auf der Straße wirkt überzeugend. Die Berichterstattung wirkt rund.

Unrichtig ist dann die These, dass es eine D&O-Vollkasko-Versicherung geben könnte, wenn da nicht ein Selbstbehalt für die Organmitglieder vereinbart wäre. Auch ohne einen persönlichen Selbstbehalt ist die D&O-Versicherung einer börsennotierten Aktiengesellschaft alles andere als eine Vollkasko-Versicherung. Das Vorurteil, es gäbe eine D&O-Vollkasko-Versicherung, muss als ganz großer Unsinn bezeichnet werden. Es gibt zu viele Ausschlüsse, zu wenig Versicherungssumme und vor allem keine Schnelligkeit in der Scha-

denregulierung. Dies näher zu erläutern, bedürfte sehr komplexer Ausführungen. Bleiben wir bei der Komplexitätsreduktion, welche zu dem irreführenden Eindruck geführt hat, die D&O-Versicherung wäre eine Vollkasko-Versicherung. Dazu hat der Vertrieb seinen Beitrag geleistet. Verkäufer von D&O-Versicherungen und die versicherten Top-Manager haben regelmäßig eines gemeinsam. Es sind Generalisten, die auf kurze Fragen kurze Antworten mögen. Die Organhaftung und deren Versicherung haben auch etwas gemeinsam. Sie sind kompliziert. Bringt man diese vier Komponenten zusammen, wird die Annäherung an die Realität schwierig.

Weil die D&O-Versicherung nur für fahrlässig verursachte Vermögensschäden eintrittspflichtig ist, hat sie bei den so genannten Deals vor den Straferichten keine Funktion. Haftpflichtversicherungen konnten noch nie vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden oder Geldstrafen erstatten. Das ist nicht versicherbar und wäre aufgrund der Rechtswidrigkeit auch nichtig. Das galt immer schon auch für die D&O-Versicherung. Selbst die Vorstände von Industrieversicherern haben es noch nie geschafft, vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden oder Geldstrafen zu versichern. Rechtsordnungen können es beispielsweise nicht zulassen, wenn man die Rechtsfolgen von Kartellverfahren wegen Preisabsprachen auf einen Versicherer abwälzen könnte.

### Vorbereitung auf die unerwünschte Medienberichterstattung?

Kehren wir zurück zur Ausgangsfrage, die sich oft am Anfang einer erstmals geltend gemachten Managerhaftung stellt: „Können wir das geheim halten?“ Es wundert wenig, wenn auf diese durch das „wir“ simplifizierte Frage irreführend geantwortet wird: „Wir sichern Ihnen absolute Vertraulichkeit in der Behandlung dieser Angelegenheit zu.“ Bei hohen Schadenssummen oder bei für die Öffentlichkeit interessanten Haftungssachverhalten müsste die richtige Antwort lauten: „Es kommt darauf an, wie lange sich der Sachverhalt mit wie vielen Beteiligten bis zu einer Lösung hinzieht. Wo, wann, welche Indiskretion in die Öffentlichkeit dringt, entzieht sich unserer Kontrolle. Wir können ihnen die Vertraulichkeit nur für unsere Mitarbeiter zusagen.“ Wer möchte auch schon der Überbringer der schlechten Nachricht sein. Versicherung braucht Vertrauen. Wer Vertraulichkeit zusagt, bestätigt seine Professionalität. Wer auf die Gefahr zukünftiger Medienberichterstattung hinweist, stellt zunächst nur seine eigene Verlässlichkeit in Frage. Wer das bezweifelt, stelle einmal die Frage: „Sollen wir auch die PR-Abteilung auf den Verteiler setzen?“

Wie hoch das Risiko einer Medienöffentlichkeit ist, können nur Experten im Einzelfall prognostizieren. Die Erkenntnis allein, dass der Vorgang öffentlich werden kann, ist schon ein Gewinn an sich. Es stellen sich dann je nach Beteiligten völlig unterschiedlich viele neue Fragen, die hier nur angedeutet werden können.

### Kann man die Indiskretion aussitzen?

Allgemein lässt sich das nicht beantworten. Es kommt darauf an, was in den Medien behauptet wird. Ein wesentlicher Faktor ist dabei die Zeit. Bereits die Klärung der Haftungsfrage dauert regelmäßig zwischen drei bis sieben Jahren. Die Klärung der Deckungsfrage kann dann auch noch einige Jahre dauern. Folgen hier der ersten Indiskretion weitere, mitunter tendenziöse Indiskretionen, wird die Geduld derjenigen, welche die Vertraulichkeit nicht verletzen wollen, auf eine harte Probe gestellt.

Öffentlichkeitsarbeit ist Arbeit. Sie erfordert Zeit für die Vorbereitung. Wenn sich letztlich die Staatsanwaltschaft genötigt sieht, nach der Urteilsverkündung erklären zu müssen, dass die D&O-Versicherung weder Geldstrafen noch vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden erstattet, wird zwar das Richtige gesagt. Nur von der falschen Stelle, zu spät und in einem inakzeptablen Zusammenhang.

Überhaupt ist ein kollektives Schweigen der Versicherungswirtschaft oder einer anderen beteiligten Gruppierung wie z.B. der Rechtsanwälte gegenüber unverbindlichen Vorabanfragen der Presse unrealistisch. Und was wäre in dem hypothetischen Fall gewonnen, wenn eine Gruppierung kollektiv schweigt. Der Effekt wäre nicht konstruktiv. Verschwörungstheorien wären die mediale Folge, Spekulationen würden die Informationslücke schließen. Noch mehr Verwirrung würde entstehen.

Hat man sich zum Handeln entschlossen, stellt sich die Frage, wie man agiert. Wählt man den Weg einer offiziellen Pressemitteilung oder den einer ebenfalls anonymen Indiskretion? Wer entscheidet das? Wann wird das entschieden?

Richtigerweise kann dies gar nicht früh genug entschieden werden. Oft ist es noch so, dass die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen erstmals aus der Presse darauf aufmerksam gemacht werden, dass neben den von ihnen zu begleitenden Managementhaftungsthemen nunmehr auch noch Manager-Versicherungsthemen möglicherweise zu ihrer Bearbeitung anstehen. Das ist unschön. Denn für die Finanzkommunikation und die PR-Abteilung ist bereits das Thema einer möglichen Haftung einer ihrer Top-Manager äußerst delikat. Ohne klare Anweisung und Vorabinforma-

tion können sie jetzt aber nur noch reagieren. Falls überhaupt jemand für eine Reaktion eine Freigabe erteilt. Eine schlecht vorbereitete Reaktion erkennt man an der oft wochenlang andauernden Passivität. Es passiert zunächst nichts, obwohl man im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bekanntlich „nicht Nichts kommunizieren kann“. Das Schweigen wirkt mit zunehmender Dauer wie eine Bestätigung. Der optimale Zeitpunkt für die Vorbereitung liegt vor und nicht nach der ersten Medienberichterstattung. Dies ermöglicht den Beteiligten, vorausschauend über eine flankierende PR-Strategie nachzudenken. Das spart Zeit und Nerven. Es ist effektiver als eine Reaktion, welche als Verteidigung weniger glaubhaft ist als die erste Indiskretion. Am Anfang sind noch alle Beteiligten zusammen. Die Terminkalender der Beteiligten lassen sich jetzt noch kurzfristig koordinieren. Zuständigkeiten könnten rechtzeitig geklärt werden. Aber welche Geheimoperation hat schon einen PR-Berater im Team. Auf die ungeheuerliche Idee, die für die Finanzkommunikation Verantwortlichen von Anfang an einzubinden, will keiner kommen.

Dabei ist eine vorbeugende Planung von Krisenkommunikation gar nichts Ungewöhnliches. Die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen sind auch in anderen Krisenfällen in den Ablaufplan eingebunden. Dies gilt z.B. für Produktrückrufe oder für Erpressungsfälle. Zumindest kann man so im Vorhinein festlegen, wer für den Inhalt und wer für den Kontakt mit den Medien zuständig sein wird. Diese Wege sind insbesondere bei börsennotierten Aktiengesellschaften in Richtung auf die Finanzkommunikation vorgezeichnet. Denn bei den D&O-Haftungsfällen geht es um Vermögensschäden. Die Effekte einer negativen Medienberichterstattung können hier auf die Reputation der Gesellschaft und die Kurspflege mitunter deutlich stärker einwirken als die Höhe des behaupteten Schadenersatzanspruchs selbst.

Die zahlreich anzutreffenden Personen mit einer kaufmännischen oder juristischen Ausbildung sollten den im Umgang mit Medien erfahrenen Kommunikationsexperten dabei den Vortritt lassen. Medienberichterstattung geht immer auch mit einer sehr groben Vereinfachung einher. Für alle Details und Zusammenhänge fehlt es an Zeit, Platz und Interesse. Hohe Aktenberge sind das Gegenteil einer Schlagzeile. In der notwendigen Verkürzung liegt aber auch die Gefahr der Medienberichterstattung über Managerhaftungsfälle und Indiskretionen. Pikante Details, die mitunter auch summenmäßig völlig irrelevant sind, können so in den Vordergrund des öffentlichen Interesses geschoben werden. Kernfragen und wesentliche Themenkomplexe bleiben unerwähnt. Wer dem entgegenwirken will, sollte sich seinerseits auch eines Medienexperten bedienen. Denn

was der Jurist oder Kaufmann als eine wichtige Gegendarstellung betrachtet, kann von einem Medienexperten anders beurteilt werden. Vielleicht kommt der Kommunikationsexperte dabei dann zu dem Ergebnis, dass ein Schweigen angebracht ist, weil sich das mit der Information der Öffentlichkeit gewünschte Ergebnis nicht erreichen lässt. Ein solches informiertes und wohl durchdachtes Schweigen ist im Ergebnis zwar auch ein Schweigen. Es unterscheidet sich aber erheblich von dem planlosen Schweigen desjenigen, der sich plötzlich und unvorbereitet ins Licht der Öffentlichkeit gezogen sieht.

Grundsätzlich verbieten sich einzelfallbezogene Medienauftritte der beteiligten Versicherer, Versicherungsmakler und Rechtsanwälte. Dafür sprechen nicht nur rechtliche Gründe. Die vertrauliche Behandlung der Angelegenheiten ihrer Versicherungsnehmer, Kunden und Mandanten gehört zu ihren Hauptpflichten. Zumindest die Versicherer sind nicht nur in diesen Managerhaftungsfall, sondern in hunderten anderen Fällen gleichzeitig involviert. Vor allem aber ist auch der Effekt, den Versicherer, Versicherungsmakler oder Rechtsanwälte für ihre Kunden in der Öffentlichkeit erzielen können, zweifelhaft. Selbst scheinbar gelungene Medienauftritte schaden oft unmerklich der Sache und zwar teilweise erheblich.

Den am Haftungssachverhalt beteiligten Parteien fällt das Schweigen hingegen oft unerträglich schwer. Ihre Reputation und manchmal auch ihre Existenz sind bedroht. Hier geht es eben nicht nur um Geld. Wem hier was zu raten ist, kann nur diskret im Einzelfall entschieden werden. Oftmals wird es ein Abraten sein müssen. Guter Rat ist aber auch dann gefragt. Eine gute Vorbereitung kann jedenfalls nicht schaden. Das Spiel mit der Indiskretion macht jedenfalls dann keinen Spaß mehr, wenn der Informant merkt, dass auch die andere Seite gut vorbereitet ist.

## Zusammenfassung und Ergebnis

Die vertrauliche Behandlung von Managerhaftungsfällen und die Regulierung von D&O-Schäden bleibt nach wie vor das Ziel aller Beteiligten. Ist der Schaden groß oder enthält der Sachverhalt Details, die die Öffentlichkeit interessieren könnten, wird die Geheimhaltungsfähigkeit für den gesamten Prozess der Klärung der Haftungs- und Deckungsfragen als gering einzustufen sein. Das entbindet die einzelnen Beteiligten nicht von ihrer Schweigepflicht. Bei der Platzierung der D&O-Policen, der Klärung der Haftungssachverhalte und der Meldung der Versicherungsfälle gibt es viele Beteiligte. D&O-Versicherungsfälle müssen gelegentlich zugleich als Versicherungsfälle unter der Vertrauensschaden-, der Strafrechtsschutz- und

der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung gemeldet werden. Dies kann aufseiten der Versicherer die Zuständigkeit von vier getrennten Abteilungen auslösen. Oft sind auch mehrere Versicherer und Rückversicherer beteiligt. Damit werden die Reihen zu lang, um hinsichtlich aller vertraulichen Details dauerhaft geschlossen zu bleiben. Die Klärung der Deckungs- und Haftungsfragen kann viele Jahre dauern. Diese lange Zeit führt ebenfalls zum Durchsickern von Informationen. Die Gesetzgebung, die Gerichte, die Staatsanwaltschaften sowie die Gesellschafter und Aktionäre haben unterschiedliche Interessen und Zielsetzungen, welche zu einer Veröffentlichung führen sollen. Managementhaftungsfälle sind Tragödien. Das Interesse der Medien ist garantiert. Das deutsche Enthafungsrecht ist antiquiert. Das Image der Top-Manager ist zumindest in Haftungsfällen negativ. Auch die D&O-Versicherung findet inzwischen einen kritischen Widerhall in den Medien. Kommen Managerhaftungsfälle und D&O-Versicherung gemeinsam in den Medien vor, ist ein Kumul von negativen Klischees zu befürchten. Es ist zu erwägen, ob den für die Finanzkommunikation und PR zuständigen Stellen in den betroffenen Unternehmen vorab Informationen über die vertraulichen Sachverhalte mitgeteilt werden sollen. Eine Krisenkommunikation bedarf der Vorbereitung. Für die betroffenen Unternehmen und deren Top-Manager steht ihr guter Ruf auf dem Spiel. Eine Einflussnahme auf die Medienberichterstattung darüber ist eine delikate Aufgabe. Die Wahrung der Vertraulichkeit kann nicht immer das einzige und auch nicht immer das herausragende Ziel der Beteiligten sein.

Der Autor: Dr. Horst Ihlas ist geschäftsführender Gesellschafter des Financial Lines Versicherungsmaklers Ihlas & Köberich GmbH & Co. KG.